

1. Allgemeines

Für jegliche Geschäftsbeziehungen zwischen der Inventron AG und dem Auftraggeber (Kunde) gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer aktuellen Fassung. Diese gehen in jedem Fall allfällig anderslautenden Bedingungen vor, die vom Kunden gestellt werden oder sich auf dessen Schriftstücken befinden. Weitergehende Verpflichtungen übernimmt die Inventron AG einzig durch ausdrückliche, schriftliche und nur auf den Einzelfall beschränkte Anerkennung. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so gelten die übrigen Bestimmungen weiterhin. Der Kunde erklärt sich mit Abschluss einer Bestellung mit den vorliegenden AGB einverstanden.

2. Vertragsabschluss

Soweit unsere Angebote keine Annahmefrist enthalten, sind sie unverbindlich. Änderungen an Produkten bleiben vorbehalten. Aufträge werden erst mit Zustimmung der Inventron AG mittels Auftragsbestätigung verbindlich. Mündliche Vereinbarungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung seitens der Inventron AG. Nach Vertragsabschluss können Annullierungen oder Änderungen nur noch mit beidseitigem Einverständnis erfolgen.

3. Geistiges Eigentum

Für Zeichnungen, Entwürfe, Schemas und weitere Produktdaten bleibt das Eigentums- und Urheberrecht bei der Inventron AG. Die genannten Unterlagen dürfen ohne Genehmigung weder Dritten zugänglich gemacht noch kopiert werden. Dies gilt auch für Muster, welche durch die Inventron AG erstellt wurden.

4. Technische Vorschriften

Wo keine Absprache über Funktionalität und Ausführung getroffen wurde, gelten die bei Vertragsabschluss gültigen technischen Normen. Die Inventron AG stützt sich auf die Normen ISO60598 und ISO2768-m. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die am Einsatzort massgebenden technischen Vorschriften eingehalten werden. Die notwendigen Modifikationen hat der Kunde schriftlich und detailliert zu verlangen.

5. Preise

Zur Anwendung kommen die zur Zeit der Ablieferung gültigen Preise in CHF. Diese verstehen sich unverpackt ab Werk, exklusive Steuern (MWST) und ohne irgendeine Versicherung. Unsere Lis-

tenpreise können jederzeit ohne vorherige Mitteilung geändert werden. Bestellungen mit einem Nettowarenwert unter CHF 100.- werden ohne Rücksprache mit einem Aufschlag von CHF 25.- verrechnet.

6. Verpackung

Inventron-eigene Verpackungen (Paletten etc.) müssen innerhalb Monatsfrist in gutem Zustand franko retourniert werden, ansonsten werden sie verrechnet. Spezialverschlüsse und Kartons werden nicht zurückgenommen. Seetüchtige Verpackungen werden nach Aufwand verrechnet. Die Entsorgung von Verpackungsmaterial geht zu Lasten des Kunden.

7. Versand

Lieferungen erfolgen ab Werk und die Versandart wird durch die Inventron AG bestimmt. Nutzen und Gefahr gehen mit Abgang der Lieferung ab Werk an den Empfänger über, auch wenn die Lieferung franko versendet wird. Mit der Übergabe der Ware an die Transportunternehmung ist die Lieferung seitens Inventron AG vollzogen. Durch den Transport verursachte Schäden (Beschädigung, Verlust) müssen bei Empfang der Ware sofort dem betreffenden Transportunternehmen gemeldet werden. Die Inventron AG leistet keinen Ersatz für Transportschäden oder Verlust. Teillieferungen sind zulässig, die Kostenübernahme für die Teillieferungen muss im Vorfeld abgesprochen werden. Auf Abruf bestellte Ware muss innerhalb der festgelegten Abruffrist abgenommen werden. Wird diese um mehr als 90 Arbeitstage überschritten, hat die Inventron AG das Recht die Restmenge zu verrechnen und eine Lagermiete wird fällig.

8. Zahlungsbedingungen

Es gelten grundsätzlich 30 Tage netto. Bei grösseren Beträgen werden Akontozahlungen vereinbart. Die Zahlungsbedingungen werden in der Auftragsbestätigung und in der Rechnung detailliert aufgeführt und sind verbindlich. Bei Zahlungsverzögerung wird ein Verzugszins verrechnet. Die Ware bleibt Eigentum der Inventron AG bis zur vollständigen Bezahlung. Abzüge, welche durch die Inventron AG nicht genehmigt wurden, sind unzulässig.

9. Liefertermine

Die seitens Inventron AG bestätigten Liefertermine sind Richtwerte. Diese werden soweit wie möglich

eingehalten. Eine Überschreitung der Liefertermine kann weder eine Annullierung des Auftrages noch eine Haftung unsererseits nach sich ziehen. Die Lieferzeit beginnt nach Erhalt aller für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen insbesondere einer schriftlichen Bestellung.

10. Muster

Sofern nichts anderes vereinbart, werden Muster, welche auf Verlangen des Interessenten angefertigt werden, verrechnet. Diese Leuchten können nicht zurückgenommen werden. Muster aus dem Standardsortiment der Inventron AG können 30 Tage zur Verfügung gestellt werden. Innert dieser Zeit nicht retourniertes oder beschädigtes Material wird verrechnet.

11. Beanstandungen und Rücksendungen

Beanstandungen können nur innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt der Sendung berücksichtigt werden. Bei Retournierung der ganzen Sendung oder Teilen davon sind die entsprechenden Lieferscheine beizulegen. Rücksendungen werden nur nach vorheriger Vereinbarung angenommen. Spezialanfertigungen werden nicht zurückgenommen. Es können nur neuwertige, marktgängige Geräte in Originalverpackung umgetauscht oder zurückgenommen werden, die bei uns gekauft wurden. Rücksendungen müssen unter Angabe unserer Rechnungsnummer an unsere Adresse franko erfolgen. Dabei werden folgende Regelungen angewendet. Bis CHF 100.- gewähren wir keine Gutschrift. Ab CHF 100.- können höchstens 80% des Nettowarenwertes gutgeschrieben werden.

12. Installationshinweise

Grundsätzlich gilt die Bedienungsanleitung des jeweiligen Produktes. Ist der Lieferung keine Bedienungsanleitung beigelegt, so muss diese vom Kunden bei der Inventron AG angefordert werden. Die Produkte der Inventron AG dürfen nur von qualifiziertem Personal aus dem Elektroinstallationsbereich montiert werden.

13. Garantie

Für Inventron-eigene Produkte besteht eine Garantie von 24 Monaten vom Auslieferungstag resp. vom Tag der Übergabe an gerechnet. Auf LED-Leuchtmittel gelten 12 Monate Gewährleistungspflicht, falls diese die vom Hersteller angegebene Brenndauer nicht überschreitet. Die Garantie

umfasst das Instandstellen oder den Ersatz von schadhafte Teilen, sei es infolge von Konstruktions- oder Materialfehler, welche auf die Inventron AG zurückzuführen sind. Wenn nicht anders spezifiziert, liegt die garantierte Farbtoleranz von LED-Komponenten bei MAC ADAM 3. Der Lichtstrom und die Leistung können bei neuen LED-Komponenten eine Toleranz von 10% aufweisen. Um die Garantieleistung zu erfüllen, muss die Ware grundsätzlich an unsere Adresse franko zurückgeschickt werden. Garantieleistungen, welche beim Kunden vor Ort erbracht werden müssen, bedürfen einer Abklärung und einer ausdrücklich schriftlichen Kostenfreigabe durch die Inventron AG. Die Gewährleistungspflicht gilt nur dann, wenn keinerlei Reparaturen von Drittpersonen oder sonstige Eingriffe vorgenommen und keine Ersatzteile fremder Herkunft verwendet wurden. Die Inventron AG kann die Beseitigung eines Mangels ablehnen, wenn die Kosten der Mängelbeseitigung den Kaufpreis der mangelhaften Ware um mehr als das Doppelte übersteigt. Die Inventron AG übernimmt keine Kosten die durch Demontage und Wiedermontagen von Leuchten oder deren Bestandteilen sowie unsachgemässer Handhabung oder Nichteinhaltung von Montagevorschriften resultieren. Schadenersatzforderungen wegen falschen Abbildungen und Daten sind ausgeschlossen. Jegliche Garantie setzt voraus, dass defektes Material an die Inventron AG zugestellt wird.

14. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung wie auch Gerichtsstand ist CH-6055 Alpnach Dorf. Es gilt schweizerisches Recht, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (WKR).

15. Gültigkeit

Die vorstehenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ werden durch anderslautende Einkaufsbedingungen des Bestellers nicht aufgehoben, sofern die Abweichungen nicht mit unserer Auftragsbestätigung schriftlich anerkannt worden sind.

Alpnach Dorf, 01.02.2023